

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 48/2005

Sitzung vom 11. Mai 2005

### **691. Anfrage (Lohnstufen Lehrpersonen der Oberstufe)**

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 14. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Schulblatt Nr. 2, Februar 2005, Seite 63, ist zu lesen, dass Lehrpersonen mit der Lohnstufe 26 deshalb nicht befördert werden, weil sich auf jener Lohnstufe ausschliesslich Lehrpersonen der Oberstufe befinden und mit der Nichtbeförderung somit die nach wie vor bestehende Differenz der höchstmöglichen Einstufung zwischen den Oberstufenlehrpersonen und den übrigen Lehrpersonen der Volksschule weiter verkleinert werde.

Zu diesem Thema stelle ich folgende Fragen:

1. Weshalb soll die Differenz der höchstmöglichen Einstufung zwischen den Oberstufenlehrpersonen und den übrigen Lehrpersonen verkleinert werden?
2. Inwiefern ist es gerechtfertigt, mit der Begründung einer politischen Absicht («Differenz verkleinern zwischen Lehrpersonen») an Stelle einer finanzpolitischen Notwendigkeit hervorragend qualifizierten und langjährig dienenden Lehrkräften einen Stufenanstieg zu verweigern?
3. Wie kommt es, dass anscheinend ein Angleich zwischen den Lohnstufen und Lohnklassen der verschiedenen Lehrkräften stattfindet, obwohl sowohl fachliche als auch pädagogische Anforderungen an den Beruf je nach zu unterrichtender Stufe und zu unterrichtenden Fächern unterschiedlich anspruchsvoll sind?
4. Inwiefern wurden in den vergangenen Jahren Lohnklassenwechsel oder Aufstufungen zwischen den unterschiedlichen Lehrpersonen (einschliesslich Lehrpersonen der Kindergartenstufe, Handarbeit und Hauswirtschaft) differenziert gehandhabt? Ist es zu Lohnklassenwechseln oder zu einer unterschiedlichen Gewährung von Aufstufungen gekommen, ohne dass in anderen Lohnklassen Anpassungen vorgenommen wurden?
5. Welche Absichten verfolgt die Regierung in Zukunft bezüglich Lohnklassen und Handhabung der Einstufungen von Lehrkräften? Gibt es Konzepte im Hintergrund (z. B. Stichwort: «Flexlohn»), welche Einfluss auf das künftige Besoldungssystem des Kantons, insbesondere der Lehrkräfte, haben könnten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Lehrpersonen werden wie die übrigen Staatsangestellten in einer Lohnkategorie bzw. Lohnklasse und innerhalb derselben in einer Lohnstufe eingereiht. Die höchste, von Primarlehrpersonen erreichte Lohnstufe ist zurzeit die Lohnstufe 26 in der Lohnkategorie II (Klasse 19 PVO); dies bei einer Lohnstufenskala von 1 bis 30. Bei den Oberstufenlehrpersonen befinden sich die am höchsten eingestufteten Lehrpersonen in der Lohnstufe 28 der Lohnkategorie III (Klasse 20 PVO); dies bei einer Lohnstufenskala von 1 bis 29.

Der durchschnittliche Lohn aller kantonal angestellten Lehrpersonen der Volksschule entspricht auf der Oberstufe der Lohnstufe 14, auf der Primarstufe der Lohnstufe 12. Diese Höhereinstufung der Oberstufenlehrpersonen gegenüber den Primarlehrpersonen innerhalb einer Lohnkategorie bzw. Lohnklasse lässt sich nicht durch den Alters- oder Dienstjahresunterschied erklären.

Zu Frage 2:

Vergleiche und Erfahrungen haben aufgezeigt, dass der Kanton Zürich vor allem im Bereich der unteren Lohnstufen an Attraktivität verloren hat. Bei den höchsten Löhnen der Oberstufenlehrpersonen zahlt der Kanton Zürich jedoch die höchsten Löhne in der Schweiz. So beträgt der Jahresgrundlohn für eine Lehrperson der Oberstufe, die in der Lohnstufe 28 eingereiht ist, gegenwärtig Fr. 144'608.

Gemäss §25 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) regelt die Bildungsdirektion die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Lohnsumme für Beförderungen und Stufenanstiege. Damit kann insbesondere auch auf die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt reagiert werden. Ein dauernder Ausschluss der Oberstufenlehrpersonen, die in den Lohnstufen 26 bis 28 eingereiht sind, von den Beförderungen ist jedoch weder vorgesehen noch zulässig.

Zu Frage 3:

Den unterschiedlichen fachlichen, pädagogischen und geistigen Anforderungen der Berufsgruppen wird durch verschiedene Lohnkategorien bzw. Lohnklassen Rechnung getragen. Dieser Grundsatz wird durch die in Frage stehende Beförderungsquote nicht berührt.

Zu Frage 4:

Seit der 1999 im Zusammenhang mit einer Lohnklage erfolgten Höhereinreihung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen (PVO Klasse 18 statt Klasse 17) gab es keine Änderungen in Bezug auf die Lohnkategorien bzw. Lohnklassen.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat der Finanzdirektion den Auftrag erteilt, eine strukturelle Lohnrevision in Angriff zu nehmen. Dabei wird das Lohnsystem der Volksschullehrpersonen mit einbezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**